



4 U Assekuranzmakler

Marion Sombrutzki Telefon: 058 02 - 970 10 - 82
 Im Bleitz 2 Fax: 058 02 - 970 10 - 83
 29596 Stadensen Taxiversicherung@aol.com

www.fuhrparkversicherung.net

Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Schadenanzeige

Schadennummer (wird von der Gesellschaft ausgefüllt)

1. Versicherungsnehmer			2. Schadendaten	
Name		Vorname	Versicherungsschein-Nr.	
Telefon	Telefax	E-Mail	Schadentag	
PLZ-Ort-Anschrift				
Art des Unternehmens/Beruf		Mobiltelefon		

3. Fahrzeuglenker				
Name		Vorname		Telefon (tagsüber)
Geburtsdatum				
PLZ-Ort-Anschrift				
Führerschein seit				
Klasse		ausstellende Behörde		
Omnibusschein ausgestellt am		Klasse	ausstellende Behörde	
Taxi-/Mietwagenschein ausgestellt am		Klasse	ausstellende Behörde	
Der Lenker war <input type="checkbox"/> festangestellter Fahrer <input type="checkbox"/> Gesellschafter <input type="checkbox"/> Mieter <input type="checkbox"/> Ehegatte <input type="checkbox"/> Beruf				

4. Versichertes Fahrzeug				
Fahrzeugart	Amtliches Kennzeichen	Hersteller/Fahrzeugtyp	Fahrzeugident Nr./Fahrgestell-Nr.	Erstzulassung /Baujahr
Km-Stand	KW	Krad ccm	Nutzlast (nur für LKW/Anhänger) zul. Ges. Gewicht	Omnibus/Platzzahl
				Mobiltelefon

5. Zweck der Fahrt				
<input type="checkbox"/> Geschäftsfahrt		<input type="checkbox"/> Privatfahrt	<input type="checkbox"/> Fahrt von oder zur Arbeitsstätte	<input type="checkbox"/> Uhrzeit
Erfolgte die Fahrt mit Wissen und Willens des Versicherungsnehmers? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, weil				
War das Kraftfahrzeug im Fernverkehr eingesetzt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Beim Güternahverkehr <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Wenn ja, Nr. der zum Schadenzeitpunkt mitgeführten Inhabergenehmigung:				
Abfahrtsort	Zielort	Standort des KFZ	Entfernung d. Unfallstelle vom Standort	

6. Aufnehmende Polizeidienststelle				
Aufnehmende Polizeidienststelle		Aktenzeichen / Tagebuch-Nr.		
Hatte der Fahrer vor dem Unfall Alkohol zu sich genommen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		Erfolgte eine Blutuntersuchung? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Ja, Ergebnis		
Wurde der Führerschein vorläufig beschlagnahmt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		Welcher Beteiligte musste ein Verwarnungsgeld bezahlen? <input type="checkbox"/> ja, welche		
Hatte Ihr Fahrzeug Mängel ? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Ja, welche				

7.1. Zeugen - erster Zeuge		
Name	Vorname	Telefon
PLZ-Ort-Anschrift		

7.2. Zeugen - zweiter Zeuge		
Name	Vorname	Telefon
		Schadenort
PLZ-Ort-Anschrift		

4 U Assekuranzmakler

Marion Sombrutzki Telefon: 058 02 - 970 10 - 82
Im Bleitz 2 Fax: 058 02 - 970 10 - 83
29596 Stadensen Taxiversicherung@aol.com

www.fuhrparkversicherung.net

Für Ihre Unterlagen bestimmt!

Wichtige Informationen zum Schadenfall

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen der Verletzung von Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Nach dem bestehenden Versicherungsvertrag ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistungspflicht (Auskunftsobliegenheit) sowie zur Aufklärung des Schadenhergangs (Aufklärungsobliegenheit) erforderlich ist. Hierbei kann der Versicherer auch die Beibringung geeigneter Belege verlangen.

Leistungsfreiheit

Macht der Versicherungsnehmer entgegen der vorgenannten vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder teilweise nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellt er vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verliert der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung dieser Obliegenheiten, geht der Anspruch zwar nicht vollständig verloren, jedoch kann der Versicherer seine Leistung im Verhältnis zur Schwere des Verschuldens kürzen.

Der Anspruch auf die Versicherungsleistung bleibt bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat oder dass die Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit zur Auskunft zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, wird der Versicherer in jedem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht dem Versicherungsnehmer, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.